

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die Gaplast GmbH als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Nur schriftliche oder im Wege des elektronischen Datenaustausches erteilte Bestellungen sind bindend. Der Lieferant hat sich an die Angaben von Gaplast zu halten und im Falle von Abweichungen schriftlich ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Die Einkaufsbedingungen der Gaplast GmbH gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, welche der Gaplast GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über die Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
4. Im Falle widersprechender AGB's gelten im Zweifel die gesetzlichen Regelungen des deutschen HGB und BGB ausschliesslich.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen der Gaplast GmbH sind verbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung der Gaplast GmbH als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt Gaplast GmbH auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von Gaplast gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und Gaplast unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren.
4. Werkzeugzeichnungen und Pflichtenhefte für Maschinen oder Werkzeuge sind wesentliche Vertragsgrundlagen der Bestellung sowie Eigentum der Firma Gaplast GmbH. Bei Nichterfüllung des Vertrages behält sich Gaplast vor, etwaig geleistete Vorauszahlungen zurückzufordern und bis zur vollständigen Vertragserfüllung Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen geltend zu machen.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Muster und Leistungsbeschreibungen und/oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und/oder EU-Normen/Richtlinien sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Richtlinien zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Gaplast GmbH übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Gaplast GmbH zulässig.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von dem ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalt erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der Gaplast GmbH unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. Gaplast GmbH wird dann mitteilen, ob der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt wird. Bei Zustimmung der Gaplast GmbH verringert oder erhöht sich die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem von ihr gemäß Satz 1 unterbereiteten Änderungsvorschlag.

V. Lieferzeit / Verzug

1. Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung, Rahmenvereinbarung) vereinbarten Liefertermine sind einzuhalten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Gaplast GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen
3. Sollte die Verzögerung durch das Ausbleiben von Gaplast zu beliefernden Unterlagen oder Beistellungen verursacht sein, kann sich der Lieferant hierauf nur berufen, wenn er dies zuvor schriftlich angemahnt und ihm diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurde.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen der Gaplast GmbH die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
5. Unabhängig hiervon ist Gaplast GmbH berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Weist der Lieferant Gaplast GmbH nach, dass dieser kein oder ein wesentlich, mindestens jedoch um 10 % niedrigerer Schaden entstanden ist, wird Gaplast GmbH die Vertragsstrafe angemessen reduzieren. Gaplast GmbH behält sich vor, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

VI. Gefahrenübergang, Transport, Eigentum

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, auf Kosten des Lieferanten an die von der Gaplast GmbH genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht im Zeitpunkt des Wareneingangs bei der Gaplast GmbH auf diese über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen.
3. Mit Übergabe der Ware wird Gaplast GmbH Eigentümer dieser. Gaplast GmbH erklärt sich mit einem -verlängerten- Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht einverstanden.

VII. Preise und Zahlungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Mit Absendung der Waren ist die Rechnung an die Gaplast GmbH zu senden.
3. Solange keine auftragskonforme prüfbare Rechnung vorliegt, besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung muß den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Folgende Pflichtangaben müssen in der Rechnung zwingend enthalten sein: Name und Adresse des Lieferanten, Bestellnummer, Bestellposition, Rechnungsnummer, Steueridentifikationsnummer, fälliger Betrag und Währung.
4. Entspricht die Rechnung nicht den vorgenannten Voraussetzungen, gilt die Rechnung als nicht gestellt. Gaplast GmbH ist dann berechtigt die Zahlung zu verweigern.
5. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die Gaplast GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Gaplast GmbH auch zu, wenn Verpflichtung und Anspruch nicht in rechtem Zusammenhang stehen. Die Bezahlung unbeanstandeter angenommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto.

VIII. Garantie/ Mängelansprüche/ Haftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind.
2. Gaplast GmbH wird dem Lieferanten Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung. Das Absendedatum der Mängelanzeige ist hier maßgeblich für die Fristberechnung.
3. Sind nach dem Vertragsgegenstand Mängelansprüche gegen den Lieferanten möglich, übernimmt der Lieferant für seine Leistungen / Waren für die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebnahme oder Verwendung dieser, gegebenenfalls auch ab dem Zeitpunkt erfolgter Nachbesserung die Gewähr, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten und bzw. oder die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften besitzt. Satz 1 und die sonstigen Mängelbestimmungen gelten auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf Liefergegenstände, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.
4. Ist die vom Lieferanten erbrachte Leistung mangelhaft oder nicht vertragsgemäß, kann Gaplast GmbH wahlweise die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist, die mangelfreie Lieferung eines Teils der Lieferung, die Minderung des Bestellpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Die mangelhafte Lieferung oder Leistung verbleibt nach Anzeige des Mangels bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung eines entsprechenden Ersatzes bei Gaplast und darf von Gaplast ggfls. genutzt werden, ohne dass diese Nutzung als Genehmigung der mangelbehafteter Lieferung oder Leistung gilt.
6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Gaplast GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, wurde die Nachbesserung vom Lieferanten zu Unrecht verweigert bzw. ist diese fehlgeschlagen oder für Gaplast GmbH unzumutbar, insbesondere bei Gefahr in Verzug, kann Gaplast GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten, unbeschadet der Mängelansprüche gegen den Lieferanten, selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Gaplast GmbH ist berechtigt die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Forderung und Gegenforderung nicht aus dem gleichen Geschäft / Vertrag herrühren.
7. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für diese Lieferungen beginnt die Mängelfrist neu zu laufen.
8. Der Lieferant haftet für alle schuldhaft - auch leicht fahrlässig- verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten stehen. Hierzu zählen auch Schäden, die während der Lieferung bzw. Leistungserbringung, auftreten. Der Lieferant haftet dabei gleichfalls für eigenes Verschulden wie auch für das Verschulden für von ihm beauftragte Subunternehmer und/oder Vorlieferanten und Verrichtungsgehilfen. Eine Exculpation des Lieferanten nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
9. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Mängelvorschriften.

IX. Reach-Verordnung

Hat der Lieferant seinen Firmensitz innerhalb der EU bzw. ist innerhalb der EU durch einen Alleinvertreter („Only Representative“)(„OR“) nach Art. 8 EG-Verordnung Reach-Nummer 1907/2006 in Kraft getreten am 01.06.2007 („REACH-VO“) vertreten, dann ist er verpflichtet bzw. hat seinen Subunternehmer und/oder Vorlieferanten zu verpflichten innerhalb einer Lieferkette – für Stoffe, die an Gaplast geliefert werden, in an Gaplast gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, eine Vorregistrierung, Registrierung bzw. Zulassung nach der REACH-VO durchzuführen. Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtung aus dieser Ziffer berechtigten Gaplast vom Vertrag/der Bestellung zurückzutreten.

X. Produkthaftung / Regress

1. Wird Gaplast GmbH wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in-oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder wegen sonstiger Mängel in Anspruch genommen, die auf eine mangelhafte / nicht vertragsgemäße Ware des Lieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes Anfordern von Gaplast GmbH diese insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt dann, wenn der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet oder er der Gaplast GmbH zum Schadensersatz verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen für Rückruf- oder Austauschaktionen der Gaplast GmbH zu erstatten. Gaplast GmbH wird den Lieferanten - soweit dies zumutbar und möglich ist- über Inhalt und Umfang der Rückruf- bzw. Austauschmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Soweit Gaplast als Folge von mangelhafter Lieferung oder Leistung Produkte zurückruft, ist der Lieferant, sofern ihn Verschulden trifft, vollumfänglich zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Über Inhalte und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Gaplast den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Soweit der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er diesen auf erstes Anfordern ohne das Recht der Zurückbehaltung, ohne das Recht der Aufrechnung zu leisten.
4. Der Lieferant hat zur Absicherung der in Absatz 1 und 2 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und Gaplast GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
5. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und Gaplast GmbH diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit Gaplast GmbH es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der Gaplast GmbH abschließen.
6. Sofern Gaplast von ihrem Kunden in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel, des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes beruht, verjähren die Regressansprüche von Gaplast erst nach Ablauf einer Frist von 5 (fünf) Jahren, gerechnet ab Ablieferung des Gegenstandes durch den Lieferanten bei Gaplast.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür und sichert zu, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände oder durch die vom Lieferanten zu erbringende Leistung Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente oder Lizenzen nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt Gaplast GmbH und Kunden der Gaplast GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der Gaplast GmbH in diesem Zusammenhang entstehen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages, auch im Rahmen der Vertragsanbahnung, geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Der Vertragspartner verpflichtet sich die Informationen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners, unabhängig davon, ob die Daten mündlich, schriftlich, visuell, in elektronischer Form oder anderweitig ausgetauscht wurden.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Berechnungen und sonstige Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Gaplast GmbH offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Der Lieferant verpflichtet sich die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmen aufzuerlegen.
4. Der Lieferant verpflichtete sich, sämtliche erhaltenen und/oder gewonnenen vertraulichen Informationen ohne Zurückhaltung von Kopien (mit Ausnahme einer kompletten Kopie der Informationen der jeweils anderen Partei zu dem alleinigen Zweck, die Einhaltung der Bestimmung dieser Ziffer XII. zu überprüfen) bei Auftragsbeendigung an Gaplast zu übergeben bzw. zu vernichten.
5. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer XIII. gelten auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit/Auftragsbeendigung fort.

XIII. Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gem. § 5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

XIV. Rechte an Ergebnissen und Veröffentlichungen

1. Alle bei der Erbringung der Lieferung oder Leistung gewonnenen Daten und daraus resultierende Arbeitsergebnisse sind Eigentum von Gaplast. Der Lieferant überträgt Gaplast sämtliche urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen, marken- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte sowie sämtliche in Verbindung hiermit stehenden Rechte an den erstellten Liefer- oder Leistungsgegenständen des Lieferanten, einschließlich aller erdenklicher Rechtspositionen an der Konzeption (Gestaltungen, Entwürfe, Konzepte). Die Verwertung dieser Daten und Arbeiterkenntnisse stehen Gaplast exklusiv und unbeschränkt in räumlicher und

zeitlicher Hinsicht zu.

2. Für den Fall, dass aus den vom Lieferanten durchgeführten Arbeiten schutzfähige Erfindungen resultieren, wird der Lieferant Gaplast unverzüglich hierüber informieren. Ist Gaplast an einer Inanspruchnahme der Rechte an der Erfindung interessiert, so wird sie dies dem Lieferanten umgehend mitteilen. In diesem Fall wird der Lieferant die Erfindungen gegenüber den Erfindern unbeschränkt in Anspruch nehmen und diese Rechte an den Erfindungen anschließend unbeschränkt und ohne weitere Vergütung auf Gaplast übertragen.
3. Gaplast hat das alleinige Recht, aufgrund der übertragenen Rechte weltweit Schutzrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter Nennung des Erfinders/der Erfinder zu beantragen und die Erfindung zu nutzen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte durch die von Gaplast ggf. angeforderten Erklärungen unterstützen.
4. Für den Fall, dass aus den vom Lieferanten durchgeführten Arbeiten Know-how oder urheberrechtlichfähiges Material resultiert, wird der Lieferant dieses Gaplast unaufgefordert zur kostenlosen, exklusiven Nutzung zur Verfügung stellen.
5. Alle Veröffentlichungsrechte liegen exklusiv bei Gaplast. Jede Veröffentlichung, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder beteiligten Dritten geplant werden sollte, muss als Manuskript oder Fotokopie Gaplast vorab zur schriftlichen Zustimmung übersandt werden. Gaplast verpflichtet sich, innerhalb von sechs (6) Wochen eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.
6. Gaplast erwirbt darüber hinaus an sämtlichen bei der Erbringung der Lieferung oder Leistung vom Lieferanten oder in dessen Auftrag hergestellten körperlichen Gegenständen und Datenträgern ebenfalls das exklusive Eigentum an diesen Gegenständen.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, die bei der Auftrags Erfüllung erbrachten Leistungen und Gegenstände frei von sämtlichen Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Insoweit garantiert der Lieferant, ausschließlicher Rechteinhaber hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den bei Auftrags Erfüllung erbrachten Leistungen und Gegenständen zu sein und keine Verfügungen getroffen zu haben, die den Rechteübertragungen an Gaplast entgegenstehen. Sollte dies bezüglich einzelner (Teil-) Leistungen resultierend aus der erbrachten Lieferung oder Leistung nicht sicher sein, hat der Lieferant Gaplast darüber sowie über alle ihm bekannten Fakten schriftlich zu informieren.
8. Der Lieferant garantiert ferner, sämtliche Urheber- und Leistungsschutzberechtigte, die an den bei der Auftrags Erfüllung erbrachten Leistungen und Gegenständen beteiligt waren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), an den Erträgen angemessen zu beteiligen.
9. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Gaplast von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, die diese gegen Gaplast nach § 32 a UrhG geltend machen.
10. Der Lieferant stellt Gaplast darüber hinaus vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts infolge der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.

XV. Eigentumsrechte an Beistellungen

1. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Materialien, Rohstoffe usw. (insgesamt „Beistellungen“), die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt bzw. im Auftrag von Gaplast beschafft worden sind, gehen, soweit nicht anderweitig vereinbart, durch Bezahlung der vereinbarten Vergütung incl. der zugehörigen Dokumentation in das Eigentum von Gaplast über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben (Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB). Sämtliche mit den Beistellungen in Zusammenhang stehenden Instandhaltungskosten werden während der Laufzeit des Auftrages vom Lieferanten getragen und dieser wird die Beistellungen ausschließlich für die Auftrags Erfüllung für Gaplast nutzen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Beistellungen mit der Aufschrift „Eigentum von Gaplast GmbH“ zu kennzeichnen, diese sachgemäß und gesondert zu lagern, pfleglich zu behandeln, instand zu halten, gegen Untergang zu versichern und nicht ohne vorherige Zustimmung durch Gaplast von dem in der Bestellung bezeichneten Standort zu entfernen. Auf Anforderung sind Gaplast diese Beistellungen unverzüglich auszuhandigen.
2. **an Dokumenten**
Unterlagen aller Art, die Gaplast für die Versendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind Gaplast vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die von Gaplast angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.
3. **Eigentum des Lieferanten**
Das Risiko des Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung von in die Räume von Gaplast eingebrachten Eigentums des Lieferanten oder seiner Belegschaft zum Zwecke von Montage, Wartungen, Inspektionen, Instandhaltungen, etc. trägt Gaplast nicht. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen außerhalb eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes abzutreten.

XVI. Abtretung / Aufrechnung

1. Der Lieferant kann bestehende Forderungen gegen Gaplast GmbH nur abtreten, wenn Gaplast GmbH schriftlich die Zustimmung dazu erklärt hat. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.
2. Gaplast GmbH behält sich die Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten vor. Einer rechtskräftigen Feststellung der aufgerechneten Forderungen bedarf es nicht.

XVII. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist für die Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich zu machen, die auf höhere Gewalt wie Krieg, Brand, Überschwemmung, Aufstände, Streiks, Regierungsmaßnahmen oder –kontrollen sowie andere Gründe, die außerhalb der Kontrolle der entsprechenden Parteien liegen (nachfolgend „höhere-Gewalt-Situation“) zurückzuführen sind. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, um dem Schadensfall entgegen zu wirken und mit der anderen Partei Notfallmaßnahmen abzusprechen. Dauert die höhere-Gewalt-Situation mehr als einen (1) Monat an, ist die nicht betroffene Partei jederzeit zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gaplast GmbH an Dritte weitergeben.
2. Sobald dem Lieferanten die Zahlungsunfähigkeit droht, dem Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet ist, kann die Gaplast GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Vereinbarungen der Parteien unterliegen der Schriftformklausel. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
6. Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen. (D2/784-15)